



Einwohnergemeinde
SELTISBERG
Gemeindeverwaltung
Liestalerstrasse 4 4411 Seltisberg
061 911 99 11 | gemeinde@seltisberg.ch

Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 27. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Kontrollorgane	3
	§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht	3
	§ 4 Vollzug	3
	§ 5 Messgeräte	3
	§ 6 Kompetenzen	3
	§ 7 Gebühren	3
2.	Öl- und Gasfeuerungskontrolle	4
	§ 8 Durchführung und Kontrolle	4
	§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitung	4
	§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung	4
	§ 9 Sanierung der Anlage	4
3.	Holzfeuerungskontrolle	4
3.1.	Einzelraumfeuerungen	4
	§ 10 Durchführung und Kontrolle	4
	§ 11 Sanierung der Anlage	5
3.2.	Zentralheizung	5
	§ 12 Durchführung	5
	§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung	5
	§ 14 Sanierung der Anlage	5
4.	Schlussbestimmungen	6
	§ 15 Rechtsschutz	6
	§ 16 Strafbestimmungen	6
	§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
	§ 18 Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg erlässt aufgrund §10^{bis}, Abs. 1, lit a, SGS 786.211 - Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) vom 08.09.1992, in Kraft seit 01.01.2023 (Beschlussdatum 13.12.2022) folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde gemäss SGS 786.211 - Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) vom 08.09.1992, in Kraft seit 01.01.2023 (Beschlussdatum 13.12.2022) den Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des beauftragten Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das beauftragte Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderter Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen. Der Gemeinderat legt die zuständigen Kontrollorgane für die Feuerungskontrolle in der Verordnung der Gemeinde Seltisberg über die Feuerungskontrolle fest.

§ 5 Messgeräte

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

Der Gemeinderat legt in der Verordnung der Gemeinde Seltisberg über die Feuerungskontrolle kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inklusive administrativem Aufwand fest.

2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung und Kontrolle

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Gemeinde.

³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Frist durchführen.

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitung

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma oder die von der Gemeinde beauftragten Kontrollorgane (vgl. § 2 Abs. 2) eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der beauftragten Kontrollstelle mit.

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3. Holzfeuerungskontrolle

3.1. Einzelraumfeuerungen

§ 10 Durchführung und Kontrolle

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen
a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine gebührenpflichtige Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat über ein sofortiges Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs bzw. ordnet eine Sanierung der Anlage an. Für die Sanierung setzt er eine Frist von max. 2 Jahren an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2. Zentralheizung

§ 12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen / Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst- / Abnahmekontrollen werden durch die Kontrollorgane der Gemeinde gemäss § 2 Abs. 2 vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Frist durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ölfeuerungsreglement vom 17. Dezember 1986 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SELTISBERG

Das Original ist unterzeichnet

Das Original ist unterzeichnet

Tobias Grieder
Gemeindepräsident

Max Bühler
Gemeindevorstand a. i.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2025

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement mit Entscheid Nr. 256 vom 8. Juli 2025 genehmigt.